

Amtsblatt

Nummer 40 74. Jahrgang Montag, 1. Oktober 2018

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Betroffenen gegen die Weitergabe ihrer Daten aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz

Die Meldebehörden sind nach dem Bundesmeldegesetz befugt, Daten aus dem Melderegister zu bestimmten Zwecken zu übermitteln. Betroffene Personen haben jedoch in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 erläuterten Fällen das Recht, einer Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen:

Widerspruch nach § 36 Absatz 2
 Satz 1 Bundesmeldegesetz gegen
 die regelmäßige Übermittlung per sonenbezogener Daten durch die
 Meldebehörden an das Bundes amt für das Personalmanagement
 der Bundeswehr gemäß § 58c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die
 Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz).

Erläuterung:

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungsoder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich jedoch verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt ihm die Meldebehörde jährlich zum 31. März den Familiennamen, die Vornamen sowie die gegenwärtige Anschrift der Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im darauf folgenden Jahr volljährig werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder

der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die nächste Datenübermittlung erfolgt zum 31. März 2019 und betrifft den Geburtsjahrgang 2002.

Widerspruch nach § 42 Absatz 3
 Satz 2 Bundesmeldegesetz gegen
 die Übermittlung personenbezoge ner Daten durch die Meldebehör den an eine öffentlich-rechtliche
 Religionsgesellschaft gemäß § 42
 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft personenbezogene Daten von Familienangehörigen eines ihrer Mitglieder übermitteln, die nicht derselben oder keiner öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst den Familiennamen und die Vornamen, das Geburtsdatum und den Geburtsort, das Geschlecht, die Zugehörigkeit zu einer öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaft, die derzeitigen Anschriften und die letzte frühere Anschrift, gegebenenfalls Angaben über eine vorliegende Auskunftssperre sowie gegebenenfalls das Sterbedatum. Unter Familienangehörige sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der Ehegatte oder der Lebenspartner, minderjährige Kinder sowie die Eltern von minderjährigen Kindern zu verstehen. Die Widerspruchsmöglichkeit für den genannten Personenkreis richtet sich gegen eine generelle Datenübermittlung an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Ausgenommen hiervon ist eine zweckgebundene Datenübermittlung, sofern die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angibt, dass sie die Daten im Zusammenhang mit ihrem Steuererhebungsrecht benötigt. Ist dies der Fall, so werden von der Meldebehörde die angeforderten Daten mit dem Hinweis auf diese Zweckbindung übermittelt.

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

3. Widerspruch nach § 50 Absatz 5
Bundesmeldegesetz gegen die
Übermittlung personenbezogener
Daten durch die Meldebehörden an
Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen
im Zusammenhang mit Wahlen und
Abstimmungen auf staatlicher und
kommunaler Ebene gemäß § 50
Absatz 1 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

In den sechs der Stimmabgabe vorangehenden Monaten darf die Meldebehörde an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die Ge-

burtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder die Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

4. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Mandatsträger sowie an die Presse oder den Rundfunk über Altersoder Ehejubiläen von Einwohnern gemäß § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern beziehungsweise der Presse oder des Rundfunks Auskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums. Unter Altersjubiläen sind nach dem Wortlaut des Bundesmeldegesetzes der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag zu verstehen. Ehejubi-

läen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

5. Widerspruch nach § 50 Absatz 5 Bundesmeldegesetz gegen die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz.

Erläuterung:

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Adressbuchverlagen Auskunft zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, aus dem Melderegister erteilen. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, die Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den oben genannten Zweck verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde.

Die Einlegung des jeweiligen Widerspruchs ist an keine Voraussetzungen gebunden und ist nicht zu begründen. Der jeweilige Widerspruch kann bei der Meldebehörde der unter Nrn. 1 bis 5 entsprechend genannten zuständigen Gemeinde / Stadt eingelegt werden. Wer bereits zu einem früheren Zeitpunkt einer jeweiligen Übermittlung seiner Daten widersprochen hat, braucht dies nicht erneut zu tun. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf bzw. Wegzug aus der Gemeinde / Stadt im Melderegister gespeichert.

Personen, die erstmals von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen möchten und in der Stadt Regensburg für eine Wohnung gemeldet sind, können den Widerspruch persönlich zu den jeweiligen Öffnungszeiten bei folgenden Dienststellen einlegen:

- Bürgerbüro Stadtmitte,
 D.-Martin-Luther-Straße 3,
- Bürgerbüro Burgweinting, Friedrich-Viehbacher-Allee 3,
- Bürgerbüro Nord, Brennesstraße 16,
- Kfz-Zulassungsstelle,
 Johann-Hösl-Straße 11.

Der Widerspruch kann zudem schriftlich an das Bürgerzentrum, Abteilung Einwohnerwesen und Wahlen, D.-Martin-Luther-Straße 3, 93047 Regensburg adressiert oder unter der Nummer 507-5339 per Telefax übermittelt werden.

Regensburg, 24. September 2018 Stadt Regensburg, Bürgerzentrum Im Auftrag

Müller Oberverwaltungsrat

Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZTKS

Die Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZTKS wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2018 vom 14. September 2018, Seite 91, amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 19 der Verbandssatzung wird auf die Bekanntmachung hingewiesen.

Regensburg, den 17.09.2018

i. V. Gertrud Maltz-Schwarzfischer Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Bauleitplanverfahren

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) und Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vom 02.10.2018 bis einschließlich 26.10.2018

Bebauungsplan Nr. 271 – Sallern Nord für das Gebiet in Verlängerung der Riesengebirgstraße, am Nordhang des Sallerner Bergs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen hat am 24.07.2018 beschlossen, für das vorgenannte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 271 - Sallern Nord aufzustellen. Er soll sich im Wesentlichen auf das Gebiet in Verlängerung der Riesengebirgstraße, am Nordhang des Sallerner Bergs erstrecken; der räumliche Geltungsbereich ist im Übrigen aus dem abgedruckten Lageplan ersichtlich.

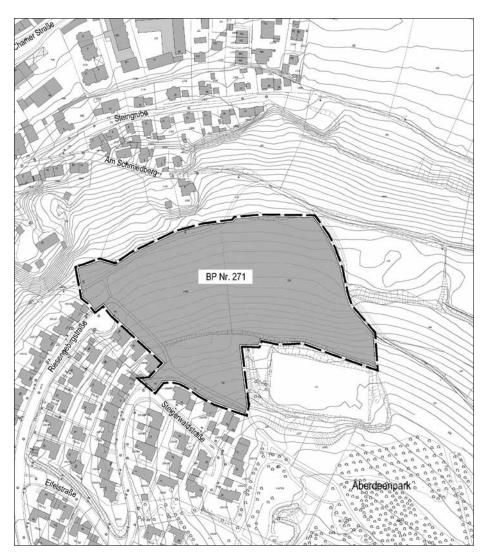
Mit dem Bebauungsplan soll das Planungsgebiet als allgemeines Wohngebiet und als öffentliche Grünfläche festgesetzt werden.

Die Unterlagen, aus denen sich die Öffentlichkeit zu den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung, sich wesentlich unterscheidenden Lösungen und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, werden vom 02.10.2018 bis einschließlich 26.10.2018 bei der Stadt Regensburg, Stadtplanungsamt, D.-Martin-Luther-Str. 1, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.086, von Montag bis Mittwoch von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr zur Einsicht bereitgehalten. Während dieser Frist steht das Stadtplanungsamt auch für Auskünfte und Einzelerörterungen zum Bebauungsplan zur Verfügung. Außerdem sind die o.g. Unterlagen im Internet unter www.regensburg.de/beteiligung-am-verfahren einzusehen.

Termine außerhalb der Öffnungszeiten für den allgemeinen Besucherverkehr können in besonderen Fällen unter der Telefonnummer 507-4613 vereinbart werden.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung findet während der Unterrichtungsfrist

am Dienstag, dem 09.10.2018 um 18.30 Uhr in der Grundschule am Sallener Berg statt.



Die interessierten Bürgerinnen und Bürger werden hierzu eingeladen.

Äußerungen können während dieser Frist bei der oben genannten städtischen Dienststelle vorgebracht werden. Diese werden überprüft und fließen dann in das weitere Bauleitplanverfahren ein. Eine Entscheidung zu den Äußerungen wird durch den Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen getroffen.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt die Stadt Regensburg personenbezogene Daten vertraulich und verarbeitet diese Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Nähere Informationen zu den Rechten im Rahmen der Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und 14 der DSGVO finden Sie unter https://www.regensburg.de/datenschutz/datenschutz-rechtliche-hinweise.

Regensburg, 24.09.2018

STADT REGENSBURG

 i. V Gertrud Maltz-Schwarzfischer Bürgermeisterin

Hinweis: Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf und der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 14. September 2018

Die Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf vom 17. August 2018 und der Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2018 vom 14. September 2018, Seite 92 und 108 amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung

der Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids vom 14. Oktober 2018

Die Sitzung des Abstimmungsausschusses zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheid der Stadt Regensburg (Bürgerentscheidsatzung - BBS) findet statt am

Dienstag, 23. Oktober 2018 um 11.00 Uhr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, 93047 Regensburg Zimmer-Nr. 0.004/EG (barrierefrei). Der Abstimmungsausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 13 Abs. 4 Satz 2 BBS), soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Regensburg, den 19. September 2018 Stadt Regensburg In Vertretung

Müller Stellvertretender Abstimmungsleiter

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg Vergabeamt D.-Martin-Luther-Str. 3 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

18 A 170 – Lieferung und Montage von Spielgeräten

18 A 171 – Tischlerarbeiten DIN 18355, Brandschutztüren

18 A 174 – Sportboden, Bodenbelagsarbeiten DIN 18356

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Offenes Verfahren nach VgV

18 E 073 – Restaurierung von drei spätgotischen Flügelaltären Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 26.09.2018

18 E 092 – Vervollständigung einer Steinmeyer-Orgel Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 26.09.2018

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter http://simap.europa.eu

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A

18 A 162 – Erneuerung Zentrale Schwesternruf Johannesstift

18 A 166 – Rahmenvertrag Webapplikationsentwicklung

18 A 167 – Rahmenvertrag Netzwerk-Consulting

18 A 168 – Wartung der Netzwerkkomponenten

18 A 158 – Lieferung eines elektrisch angetriebenen PKW Kombi

18 A 165 – Sicherheitsdienstleistungen für die Kälteschutzeinrichtung

18 A 169 – Reinigung und Inspektion des Entwässerungssystems

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und/oder www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2016 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg Vergabeamt D.-Martin-Luther Str. 3 93047 Regensburg Telefon 0941/507-5629 Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

